

## **2. Änderung zur Vergnügungssteuersatzung vom 18.11.2009 der Stadt Leinefelde-Worbis**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531 und 532) und der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2011 (GVBl. S. 61) erlässt die Stadt Leinefelde-Worbis folgende 2. Änderung zur Vergnügungssteuersatzung vom 18.11.2009:

### **Artikel I:**

#### **§ 1 Steuergegenstand – geändert wird:**

6. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art.

### **Artikel II**

#### **§ 7 Steuersätze – geändert wird:**

3. bei Tanzveranstaltungen gewerblicher Art  
(§ 1 Nr. 6) 10 von Hundert

### **Artikel III:**

#### **Im § 9 Nr. 4 – Pauschsteuer wird nach dem letzten Absatz eingefügt:**

Sofern sich für einen Apparat ein negatives Einspielergebnis ergibt, ist dieses mit 0,00 Euro, und nicht mit dem negativen Wert zu berücksichtigen.

### **Artikel IV:**

#### **§ 10 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld, Steuererklärung – erhält folgende neue Fassung:**

1. Die Steuer entsteht mit der Inbetriebnahme des in § 9 bezeichneten Gerätes.
2. Der/die Steuerpflichtige ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Dem Steueramt ist bis zum 15. Tag des Folgemonats eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Auf Antrag kann durch die Stadt Leinefelde-Worbis die vierteljährliche Steuerklärung gestattet werden. Die errechnete Steuer ist an die Stadt Leinefelde-Worbis zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung. Bei Versäumen dieser Frist erfolgt die Steuerfestsetzung nach einer Schätzung.
3. Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldung nach Nr. 2 Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende

Nummer des Zählwerkausdrucks, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kassensinhalt enthalten müssen. Die Auslesezeitpunkte (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) haben lückenlos an den vorhergehenden Ausdruck anzuschließen.

4. Die Besteuerung nach der Bruttokasse ist nur dann zulässig, wenn der Kassensinhalt für alle von einem Automatenaufsteller im Satzungsgebiet betriebenen Apparate mit Gewinnmöglichkeit manipulations- und revisionssicher festgestellt und nachgewiesen werden kann.
5. Die Steuerschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe fällig.
6. Bei verspäteter Abgabe der Steuererklärung kann ein Verspätungszuschlag bis zu 10 v. Hundert der festgesetzten Steuer erhoben werden.

#### **Artikel V:**

Alle anderen Bestimmungen bleiben unverändert.

#### **Artikel VI:**

§ 12- Inkrafttreten- erhält folgende Fassung:

Diese 2. Änderung zur Vergnügungssteuersatzung vom 18.11.2009 tritt mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft.

Leinefelde-Worbis, 04.12.2012

Gerd Reinhardt  
Bürgermeister

(Siegel)

#### **Beschluss- und Genehmigungsvermerk:**

1. Mit Beschluss vom 26.11.2012, Beschluss-Nr. 208/2012, hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis die 2. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Leinefelde-Worbis (VergnStS) beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 03.12.2012, Geschäftszeichen: 15.11802.001, die 2. Änderung zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Leinefelde-Worbis genehmigt.

Leinefelde-Worbis, 04.12.2012

Gerd Reinhardt  
Bürgermeister

(Siegel)

**Bekanntmachungsvermerk:**

Die 2. Änderung zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Leinefelde-Worbis wurde im Amtsblatt für die Stadt Leinefelde-Worbis Nr. 33/2012 vom 06.12.2012 öffentlich bekannt gemacht.

Leinefelde-Worbis, 07.12.2012

Gerd Reinhardt  
Bürgermeister

(Siegel)